

**III. Nachtragssatzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Stockelsdorf (Kreis Ostholstein) vom 17.04.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf vom 07.12.2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende III. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung vom 21.11.2008 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister (§ 57 bis § 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung. Bruchteile sind auf volle Euro-Beträge abzurunden.

Artikel 2

In **§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters** erhält Abs. 2 Nr. 9 folgende Fassung:

Vergabe von Aufträgen / Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert von 100.000 Euro, soweit nicht im Folgenden speziell genannte Verträge betroffen sind.

Artikel 3

§ 13 Entschädigung (§ 24 GO, Entschädigungsverordnung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 27,-- Euro, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 13,-- Euro.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 180,-- Euro, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 27,-- Euro und bei dritten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 13,-- Euro.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 139,-- Euro. Die ständigen Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 9,-- Euro.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Dorfvorstandes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 58,-- Euro monatlich. Mitgliedern des Dorfvorstandes, ausgenommen Vorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Dorfvorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.
- (5) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt oder gemäß § 46 Abs. 2 GO (Beratendes Grundmandat) entsandt sind, mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 45 a GO, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für Sitzungen von Gremien, in die sie durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandt sind und eine Entschädigung durch Dritte nicht gewährt wird.
Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder gemäß § 46 Abs. 2 GO (Beratendes Grundmandat) entsandt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
Sitzungsgeld für Fraktionen oder Teilfraktionen wird begrenzt pro vorzubereitender Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des jeweiligen Ausschusses auf jeweils eine Sitzung.
- (6) Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 139,-- Euro. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 20 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 Satz 1. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (8) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO, und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.

- (9) Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 58,-- Euro. Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- Euro.
- (11) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (12) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 10 oder eine Entschädigung nach Absatz 11 gewährt wird.
- (13) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und

Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort, sofern die Hauptwohnung oder der Sitzungsort außerhalb der Ortschaft Stockelsdorf liegen und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz. Soweit für diese Fahrten privateigene Kraftfahrzeuge benutzt werden, besteht hierfür ein erhebliches dienstliches Interesse.

- (14) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (15) Soweit die Entschädigungen zu Abs. 1 bis 9 und Abs. 14 in Vomhundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen sind, sind Bruchteile auf volle Euro-Beträge abzurunden.

Artikel 4

Artikel 1 bis 3 treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein am 13. Dezember 2010 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 14. Dezember 2010

Die Bürgermeisterin (L.S.)

Gez. Brigitte Rahlf-Behrmann
Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin

Der Hinweis auf die vorstehende Satzungsänderung ist am 22.12.2010 in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) veröffentlicht und der Satzungstext am 23.12.2010 im Internet bereit gestellt worden.